Formular für eine Bewilligung von Bauarbeiten gem. § 90 StVO 1960 i.d.g.F.
mit angeschlossenem Informationsblatt.

An

☐ die Gemeinde _____

☐ die Bezirkshauptmannschaft _____

☐ das Amt der Bgld. Landesregierung, Abteilung 2 – Ref. Verkehrsrecht
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, E-Mail: post.a2-verkehr@bgld.gv.at

Arbeiten auf und neben der Straße
Antrag auf Bewilligung nach § 90 Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F.

☐ **Antragsteller/in ist eine einzelne Person**

Familienname/Nachname: _____ Vorname: _____

Straße und Hausnummer: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Telefon: _____ E-Mail-Adresse: _____

☐ **Antragsteller/in ist eine juristische Person oder eine Personengesellschaft**

Firma/Bezeichnung: _____

Straße und Hausnummer: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Telefon: _____ E-Mail-Adresse: _____

Beschreibung der Arbeiten (z.B.Leitungsverlegung, Lagerung, etc.)

Lage der Baustelle

Ort: _____

Autobahn/Landesstraße: _____

von km: _____ bis km: _____

Der Baustellenbereich: _____

von (z.B. Haus Nr. 3): _____ bis: _____

☒ Zutreffendes bitte ankreuzen!

Im Baustellenbereich befinden sich:

☐ keine Kreuzungen

☐ folgende Kreuzungen _____

Der Querverkehr im Kreuzungsbereich:

☐ kann aufrecht erhalten werden

☐ kann nicht aufrecht erhalten werden

Bauzeit

Beginn der Arbeiten: _____

Reine Bauzeit (z.B. 2 Arbeitswochen, Mo – Fr 07:00 bis 17:00 Uhr):

_____

Ende der Arbeiten: _____

Derzeitige Verhältnisse im Baustellenbereich

Die Baustelle liegt:

☐ im Ortsgebiet ☐ im Freilandgebiet

Verkehrsabwicklung während der Bauzeit

Für den Fahrzeugverkehr stehen zur Verfügung

während der Arbeitszeit:

die gesamte Fahrbahn (Breite _____ m)

zwei Fahrstreifen (Breite _____ m)

ein Fahrstreifen (Länge _____ m, Breite _____ m)

eine Umleitung über

außerhalb der Arbeitszeit:

die gesamte Fahrbahn (Breite _____ m)

zwei Fahrstreifen (Breite _____ m)

ein Fahrstreifen (Länge _____ m, Breite _____ m)

eine Umleitung über

Der Kraftfahrlinienverkehr ist

☐ betroffen auf folgenden Linien _____

☐ nicht betroffen

Der Kraftfahrlinienverkehr

☐ kann im Baustellenbereich aufrecht erhalten werden

☐ muss umgeleitet werden

Haltestellen:

☐ betroffen, folgende _____

☐ nicht betroffen

Für den **Fußgängerverkehr** steht zur Verfügung:

☐ bestehende Gehsteige/Gehwege

☐ ein mindestens _____ m breiter Gehsteigstreifen

☐ ein mindestens _____ m breiter entsprechend abgeschrankter Ersatzgehsteig

☐ der gegenüberliegende Gehsteig/Gehweg/Fahrbahnrand

Verantwortliche Person

Als verantwortlicher, informierter und ständig erreichbarer **Bauleiter** wird namhaft gemacht:

Familienname/Nachname: _____ Vorname: _____

Telefon: _____

Zustellung /Zustimmung

Der Zustellung des Bewilligungsbescheides sowie der Verordnung an folgende

E-Mail-Adresse _____ wird ausdrücklich zugestimmt.

Sonstige Anmerkungen

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift

Informationsblatt

Arbeiten auf und neben der Straße

Allgemeine Voraussetzungen

Für die Durchführung von Bauarbeiten auf oder neben der Straße ist eine Bewilligung gem. § 90 der Straßenverkehrsordnung erforderlich. Das Ansuchen um die Bewilligung ist bei der zuständigen Behörde zeitgerecht – mindestens 4 Wochen vor Baubeginn – einzubringen.

Inhalt und Bedeutung von Bescheiden

Ein Bescheid ist unwiderrufbar, unanfechtbar, verbindlich und vollstreckbar (Ausnahmen gem. §§ 68 bis 71 AVG 1991) Im Falle der Änderung des Sachverhaltes (z. B. Verlängerung der Dauer der genehmigten Arbeiten oder Änderung der Länge des Arbeitsbereiches), ist ein neuer Antrag zu stellen, über den neuerlich zu entscheiden ist.

Inhalt und Bedeutung von Verordnungen

Eine Verordnung kennzeichnet, dass sie ein generell abstrakter Rechtsakt ist und sich an alle Rechtsunterworfenen richtet.

Eine Verordnung kann jederzeit bei Notwendigkeit abgeändert werden. Im Falle der Verordnung von Verkehrsbeschränkungen tritt diese mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen – wie Geschwindigkeitsbeschränkung, Überholverbot – bzw. mit der Aufbringung der Bodenmarkierung – wie Sperrlinie – in Kraft (Kundmachung!), und wird mit deren Entfernung oder Abdeckung außer Kraft gesetzt.

Genehmigungsfähiges Ansuchen

Das Ansuchen sollte so detailliert wie möglich sein, und zwar durch die Beschreibung des Arbeitsbereiches (Straßenzug, km Angabe) und der Art der auszuführenden Arbeiten, unter Bekanntgabe eines verantwortlichen Bauführers, Beginn und Ende der Arbeiten, Beigabe von Plan/Pläne oder Skizze/n.

Antragsteller

Antragsteller kann nur eine natürliche Person oder eine Rechtsperson (GmbH, OG, KG, AG) sein. Der Antragsteller muss nicht mit dem verantwortlichen Bauführer ident sein. Der Antragsteller kann also eine andere Person als verantwortlichen Bauführer bestimmen.

Behördenzuständigkeit

- Für Genehmigungen nach § 90 StVO 1960 ist für Landes-, Autostraßen und Autobahnen die Landesregierung nach § 94a StVO 1960 zuständig, wenn die Bauarbeiten auf dem Straßenzug über Bezirks- oder Landesgrenzen verlaufen.
- Innerhalb eines Bezirkes ist die Bezirksverwaltungsbehörde gem. § 94 b StVO 1960 zuständig.
- Für Gemeindestraßen und Güterwege ist die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich nach § 94 d StVO 1960 zuständig.

Kosten und Gebühren (Die Kosten werden mit dem Bescheid vorgeschrieben.)

Für Ansuchen und Verhandlungsniederschrift sind an Stempelgebühren jeweils € 14,30

Je Beilage (pro Bogen wie Plan oder Skizze)	€ 3,90 max. € 21,80
Verwaltungsabgabe	€ 53,10 zu entrichten